

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1002/2-II/10/86 (25)

5/SN-230/ME
1. Vorz
Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:
MR Mag. Virt

An den Herrn

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

GESETZESENTWURF	
Z'	15 -GE/9 26
Datum:	8. APR. 1986
	9. APR. 1986
Verteilt	Holl

A. Stenungel

Im Sinne der Entschlieung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatenden Krperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwrfe bermittelt das Bundesministerium fr Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium fr Land- und Forstwirtschaft erstellten und mit Note vom 25. Feber 1986, GZ.12.601/04-I 2/86, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsge-
setz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 gendert werden, in 25-facher Ausfertigung.

3. April 1986

Fr den Bundesminister:

Dr. Waiz

Fr die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 56 1002/2-II/10/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:

MR Mag. Virt

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

W i e n

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 25. Feber 1986, GZ. 12.601/04-I 2/86, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, wie folgt Stellung genommen:

I. Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes

Die im § 2 normierte Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, daß der Bund in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten eintritt, die dem Fonds zugekommen sind.

Zum Angebot einer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (§ 3 Abs. 2 Z. 1) ist zu bemerken, daß die Aufnahme (Anstellung) ein Hoheitsakt ist, der - obwohl das Gesetz (BDG 1979) ihn weder an einen Antrag noch an eine Zustimmung des Betroffenen bindet - doch regelmäßig nur auf dessen Ansuchen oder zumindest mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung vorgenommen wird. Gegen das in Aussicht genommene Anbot ist somit nichts einzuwenden. Bedenken bestehen allerdings gegen die Formulierung, daß die Aufnahmewerber "in die besoldungsrechtliche Stellung einzureihen sind, die ihrer Verwendung und ihrer Vorbildung entsprechen": Zunächst einmal kommt jedem Beamten nicht nur eine besoldungsrechtliche, sondern auch eine dienstrechtliche Stellung zu. Durch die Ernennung wird die dienstrechtliche Stellung des Beamten begründet, und zwar schon durch die verliehene Planstelle, die ausreichend

- 2 -

umschrieben sein muß (insb. nach Besoldungsgruppe und Verwendungsgruppe). Für die Einteilung der Besoldungsgruppen in Verwendungsgruppen ist im wesentlichen der Grad der erforderlichen Vorbildung maßgebliches Kriterium (Z. 1 bis 5 der Anlage 1 zum BDG 1979), nicht jedoch die Verwendung. Aus einer höherwertigen Verwendung kann sich allenfalls ein Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 1 bzw. § 2 GG 1956 ergeben; die Verwendung, nämlich die tatsächlich geleisteten Dienste, sind allein bei den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I Kriterium für die Einstufung in eine bestimmte Entlohnungsgruppe.

§ 3 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes spricht weiters davon, daß "für diese Einreihung Dienstprüfungen vorgesehen" sein können. Dazu ist festzustellen, daß mit einer einzigen Ausnahme die Dienstprüfung nicht Voraussetzung für die Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe ist; Allein für die Verwendungsgruppe C ist neben einer bestimmten Dienstzeit der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C besonderes Anstellungserfordernis. Die Dienstprüfung (die erfolgreiche Grundausbildung) ist ansonsten in aller Regel eine Voraussetzung für die Definitivstellung, also für die Unkündbarkeit.

Pensionen, die der Bund aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 2 des Entwurfes zu leisten hat (§ 3 Abs. 6 des Entwurfes), kommen demnach einzig und allein für Vertragsbedienstete (§ 3 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes) in Betracht. Man wird nicht umhin können, für diese Pensionsleistungen eine Valorisierung vorzusehen. Zu der im Entwurf in Aussicht genommenen Valorisierungsmethode (Änderung um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert) kann aber nicht abschließend Stellung genommen werden, weil dem ho. Ressort die geltende Pensionsordnung des Weinwirtschaftsfonds nicht bekannt ist. Denkbar wäre etwa eine Zusatzpension zur ASVG-Pension oder eine Pension gegen Abfuhr der ASVG-Pension. Je nach der geltenden Methode sollte im Hinblick auf die in den letzten Jahren durchgeführten prozentuellen Gehaltserhöhungen mit einem Sockelbetrag (vereinzelt auch Gehaltserhöhung mit einem fallenden Hundertsatz), welche Methode auch in Hinkunft nicht auszuschließen ist, tunlichst ver-

mieden werden, daß die Valorisierungsklausel des § 3 Abs. 6 des Entwurfes zu einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bundesbeamten führen könnte.

II. Änderungen des Weinggesetzes 1985

Zu § 68 a:

Vor Anführung der "Ziele" der Förderung müßte einleitend überhaupt klargestellt werden, daß der Bund die Weinwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Bundesmittel fördern kann.

Nach § 68a Z. 1 und 2 fehlt jeweils ein Beistrich; nach Z. 3 desselben Paragraphen fehlt der Punkt.

Zu § 68c:

Es ist nicht klar erkennbar, ob die Aufzählung des Abs. 3 eine kumulative oder eine fakultative ist. Da wohl anzunehmen ist, daß in jedem Fall sämtliche Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sein müssen, sollte nach dem Beistrich am Ende des Z. 3 das Wort "und" eingefügt werden.

Im Abs. 3 Z. 4 sollte es nicht allein darauf ankommen, daß das jeweilige Bundesland eine derartige Verpflichtung übernommen hat, sondern auch darauf, daß eine solche Festlegung auch tatsächlich erfolgte.

Zu Abs. 6 im Zusammenhang mit § 68d: Wenngleich sich der Ausdruck "Förderungsvertrag" auch im Forstgesetz (§§ 143 und 144) findet, ist für die gegenständliche Förderungssparte doch noch zu prüfen, ob die Förderungszusage nur in einem rechtsförmlichen Vertrag erfolgen darf oder ob hierfür nicht auch die ansonsten üblichen Gestaltungsformen (z.B. Zusage und Annahme durch Verpflichtungserklärung) genügen würden.

Zu Abs. 7: Die Einschaltung anderer Rechtsträger bei Abwicklung der Förderungsmaßnahmen sollte nur dann und insoweit erfolgen können, als dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann.

Zu § 68d:

Abs. 1 Z. 3: In Übereinstimmung mit der Einleitung dieses Absatzes ("Förderungswerber") und mit § 144 Abs. 1 lit.c des Forstgesetzes sollte es im Z. 3 lit.a) und b) richtig "er" statt "Förderungsempfänger" lauten.

- 4 -

Außer¹dem ist ein Rechtschreibfehler zu berichtigen: Statt "drei von hundert" hat es richtig "drei vom Hundert" zu lauten. Am Ende dieser Z.3 ist der falsch gesetzte Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, denn die Aufzählung geht ja weiter.

Die im Abs. 2 Z. 3 lit.c) vorgesehene Bestimmung sollte besser entfallen, da § 68c primär Verhaltensvorschriften für die fördernde Stelle und keinen förmlichen Ausschließungsstatbestand wie etwa § 143 Abs.3 des Forstgesetzes enthält; abgesehen davon müßte es am Schluß der Z.3 lit.b) statt "und" richtig "oder" lauten.

Außerdem hätte es richtig "Oesterreichische Nationalbank" zu lauten.

Im Abs. 1 Z.4 wäre am Ende lit.d der falsch gesetzte Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

Die Bestimmung des § 68d Abs. 1 Z.5 entspricht zwar inhaltlich dem § 144 Abs. 1 lit.a des Forstgesetzes, doch sollte ihre Übernahme im Licht der seither in diesen Belangen geänderten Förderungspraxis des Bundes nochmals überdacht werden. Zunächst ist davon auszugehen, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung u.a. auch darin zu erblicken ist, daß an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen dürfen (vgl. Pkt.3.2 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" lt. Beschluß der Bds.-Regg. vom 7. Juni 1977).

Die Veräußerung oder Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes, auf den sich die Förderungsmaßnahme bezieht, vor Abschluß der Förderungsmaßnahme oder innerhalb eines angemessenen Zeitraumes danach sollte an sich ein Grund für die Einstellung bzw. Rückforderung des Förderungsbetrages darstellen; hievon sollte nur dann abgesehen werden können, wenn trotz einer solchen Veräußerung oder Verpachtung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint, was letztlich auch von der Beurteilung der fachlichen Befähigung des neuen Eigentümers oder des Pächters und der ordnungsgemäßen Übertragung aller sich aus dem Förderungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen abhängig sein wird.

- 5 -

Zu § 68f:

Wenn gleich nicht bekannt ist, welchem Vorbild diese Beiratsregelung nachgebildet ist, erscheint sie dennoch in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Auf § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.F. des BGBl. Nr. 76/1986 und einschlägige bundesgesetzliche Regelungen aus den letzten Jahren (z.B. § 14 des Umweltfondsgesetzes, BGBl.Nr.567/1983) wird Bezug genommen.

Abs. 2 Z. 4 ordnet an, daß dem Beirat "ein vom jeweiligen Landeshauptmann entsandtes Mitglied als Vertreter jeder Weinbauregion" anzugehören hat. Dies ist sprachlich unrichtig: Wenn "ein" das bestimmte Zahlwort sein soll, dann kann dieses Mitglied dem Beirat wohl nur "als Vertreter aller Weinbauregionen" angehören; soll aber dem Beirat tatsächlich ein Vertreter jeder Weinbauregion angehören, dann müßte dies entsprechend klar zum Ausdruck gebracht werden.

Am Ende des Abs. 2 Z. 5 wäre wieder der unrichtige Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in Z. 6 ist dann klein fortzusetzen ("acht" statt "Acht").

Im Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß diesen Experten kein Stimmrecht zukommt.

Abs. 4 bringt einen unmotivierten Wechsel in der Ausdrucksweise: Das Wort "Kommissionsmitglieder" wäre im Interesse einer einheitlichen Ausdrucksweise durch "Beiratsmitglieder" zu ersetzen.

Auch der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind "Beiratsmitglieder", daher ist die Wendung "Beiratsmitglieder und Vorsitzenden" - ganz abgesehen von der unrichtigen Mehrzahl bei den Vorsitzenden - unzutreffend.

Zu Abs. 5 bleibt eine Stellungnahme dem BKA-VD vorbehalten.

Im zweiten Satz des Abs. 7 erscheint die Wendung "deren ordentlicher Wohnsitz und Dienstort mit dem Tagungsort nicht ident ist" verfehlt, denn erfaßt wären ja dann nur die Fälle jener Beiratsmitglieder deren ordentlicher Wohnsitz in ihrem Dienstort liegt. Die Reisegebührenvorschrift (RGV 1955) geht aus guten Gründen davon aus, daß als Ausgangspunkt jeder Dienstreise die Dienststelle (also der Ort der üblichen

- 6 -

Dienstverrichtungen) anzunehmen ist. Abs. 7 sollte diesen bewährten Grundsatz übernehmen und nicht Zufälligkeiten und Ungereimtheiten dadurch ermöglichen, daß auch auf den ordentlichen Wohnsitz abgestellt wird. Mitglieder des Beirates können öffentlich Bedienstete, aber auch andere selbständig oder unselbständig Erwerbstätige sein; es sollte eine allgemein gefaßte Anknüpfung gewählt werden, die für alle diese Gruppen zu einem befriedigenden Ergebnis führt; etwa: "Beiratsmitglieder, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben," Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem Beirat (als Vertreter verschiedener Bundesministerien) auch Beamte angehören können und daß diese Beamte auch einer niedrigeren Dienstklasse als der Dienstklasse VIII angehören können.

Abs. 7 sieht für alle Beiratsmitglieder, also auch für alle in Betracht kommenden Beamten, den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten "Nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften", also nach der Gebührenstufe 5 der RGV 1955 vor. Es erscheint aber kaum wünschenswert, den nicht im Bundesdienst stehenden Beiratsmitgliedern höhere Vergütungen zu zahlen als beamteten Beiratsmitgliedern (was übrigens nur dann der Fall wäre, wenn die beamteten Beiratsmitglieder nicht ohnehin der Dienstklasse VIII angehören), doch wird auf die von den Einstufungsvorschriften der RGV 1955 abweichende Regelung im vorliegenden Entwurf hingewiesen, die mit - allerdings unbedeutenden - Mehrkosten verbunden sein kann.

Zu Artikel II:

Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ist im Rahmen des Art. I nur hinsichtlich des § 68e Abs. 1 und des § 68 Abs.2 Z.2 herzustellen; eine entsprechende Präzisierung der Vollziehungsklausel erscheint daher geboten.

Sonstige Bemerkungen:

Abweichend von § 146 des Forstgesetzes und ähnlicher bundesgesetzlicher Förderungsregelungen fehlen in diesem Gesetz Aussagen über die zulässige Förderungshöhe bei Beihilfen und Zinsenzuschüssen. Wenngleich die Festlegung näherer Einzelheiten gem. § 68 e Abs. 1 des Entwurfes den "Richtlinien" vorbehalten ist, sollten doch im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG gewisse grundsätzliche Abgrenzungen im Gesetz selbst enthalten sein.

- 7 -

Zu den traditionellen Förderungsmaßnahmen für die Weinwirtschaft zählen sog. "Brennwein-" und "Brennweinvinierungsaktionen", durch die vor allem Wein minderer Qualität der Verarbeitung in Weindestillat zugeführt werden. Derartige Aktionen werden in Hinkunft erschwert, weil durch das Weingesetz 1985 das Vinieren von Brennwein zwingend vorgeschrieben ist (§ 1 Abs. 3), während bisher eine Vinierung nur erfolgte, um eine längere Lagerung des Weines zu ermöglichen. Durch die neue Regelung wird der für die steuerliche Entlastung des zum Vinieren eingesetzten Destillats erforderliche Verwaltungsaufwand in unerwünschter Weise ausgedehnt. Dies könnte die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu solchen Aktionen in Hinkunft erschweren. Eine Änderung des § 1 Abs. 3 des Weingesetzes 1985 auf die im Begutachtungsverfahren zuletzt einvernehmlich vereinbarte Formulierung: " (3) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch Brennwein. Darunter ist Wein oder Gelägerpreßwein zu verstehen, der zur Herstellung von Weinbrand bestimmt ist. Es kann zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Weindestillat mit wenigstens 55 Rht Alkohol zugesetzt werden"

könnte diese Schwierigkeit ausräumen.

III. Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986

Im Abschnitt III des ggstl. Entwurfes hätte der Art. I wie folgt zu lauten:

Bundesfinanzgesetz 1986

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl.Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 00/1986 und 00/1986 (Marktordnungsgesetznovellen 1986), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V Abs. 1 ist nach der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

" 13. beim Ausgabenansatz 1/60136 zu geben, wenn die hierfür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben beim Ansatz 1/60026 sichergestellt werden kann."

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist dem Ansatz 1/60146 der

- 8 -

Ansatz 1/60136/34 "Förderung der Weinwirtschaft" voranzustellen.

Der Hinweis im Besonderen Teil der Erläuterungen, daß gemäß Art.42 Abs.5 B-VG eine Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Abschnittes III zu unterbleiben hat, wäre in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu überstellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
